

Mobilitätskonzept Prinz-Eugen-Park: Bordsteine verzichtbar?

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01843
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 Bogenhausen
am 26.10.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10793

Anlage
Empfehlung Nr. 14-20 / E 01843

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 Bogenhausen vom 06.02.2018 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 Bogenhausen hat am 26.10.2017 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach bei der Gestaltung des öffentlichen Raums im Prinz-Eugen-Park auf Bordsteine verzichtet werden soll. Die LH München verwende leider nur sehr scharfkantige und ziemlich hohe Bordsteine, welche Gefahren darstellten und Barrieren für Senioren und Rollstuhlfahrer seien. Die Abwasserführung könne mit einer entsprechenden Abwasserführung im Boden ohne Bord-/Rinnstein bewältigt werden und die Autofurt könne durch farbiges Pflaster abgesetzt werden.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Bordsteine sollen ihrer Zweckbestimmung entsprechend Verkehrsflächen unterschiedlicher Nutzung voneinander trennen. Ihre Aufgabe dabei ist es, den Verkehr zu leiten, das Oberflächenwasser zu führen und die jeweiligen Verkehrsteilnehmer auf ihren Flächen zu schützen. Bei Bordsteinen, die zwischen Gehbahn und Fahrbahn eingebaut sind, ist die Schutzfunktion maßgeblich. Die Bordsteine sind daher so anzulegen, dass ein Überfahren nur erschwert möglich ist. Somit wirken sie im Falle abirrender Kraftfahrzeuge als Radabweiser und verhindern zudem ein Beparken der Gehbahn. Das in der Bürgerversammlungsempfehlung vorgeschlagene andersfarbige Pflaster zur Absetzung der Autofurt würde in dieser Hinsicht keinerlei Schutz bieten.

Das Baureferat ist als Straßenbaulastträger gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes verpflichtet, beim Bau und der Unterhaltung der Straßen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik zu beachten. In öffentlichen Verkehrsflächen werden ausschließlich genormte Granitbordsteine verbaut. Diese haben sich in der Vergangenheit im Hinblick auf Lebensdauer und Wiederverwendung bewährt, sie entsprechen der einschlägigen DIN 482 „Straßenbordsteine aus Naturstein“ in Verbindung mit der DIN EN 1343 „Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche“ und sind als Standardformate auf dem Markt zu erhalten.

Im Prinz-Eugen-Park wird das Baureferat aus den oben genannten Gründen nicht auf den Einbau von Bordsteinen verzichten und Bordsteine des Typs A, deren Vorderfläche bearbeitet und geneigt und somit nicht scharfkantig ist, verbauen. In Querungsbereichen für den Fußgängerverkehr sowie in den Bereichen, in denen die Befahrbarkeit der Gehbahn erforderlich ist, z.B. bei Grundstückszufahrten, werden die Bordsteine entsprechend abgesenkt eingebaut. Bei Wahrung der gebotenen Sorgfaltspflicht stellen die Bordsteine keine Gefahrenquelle dar, sondern die eingangs beschriebene Schutzfunktion sicher.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01843 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 Bogenhausen am 26.10.2017 wird nicht entsprochen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Tiefbau, Frau Stadträtin Dr. Menges, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01843 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 Bogenhausen am 26.10.2017 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 13 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Angelika Pilz-Strasser

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 13

An das Direktorium D-II-BA - BA-Geschäftsstelle Ost (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An die Stadtwerke München GmbH

An das Baureferat – T/Vz (zu T-Nr. 17550)

An das Baureferat – MSE, V

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat – T1/CSO

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I.A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das <NAME DES REFERATES>

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium – D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 13 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 13 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.